

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IPR Werbeagentur Gesellschaft für Information und Public Relations mbH

Geltungsbereich

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Leistungen und Angebote der IPR Werbeagentur Gesellschaft für Information und Public Relations mbH (nachfolgend: „Agentur“). Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Auftraggebers oder Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Agentur hat deren Geltung in schriftlicher Form zugestimmt.

Präsentationen

Die Verwendung sämtlicher von der Agentur mit dem Ziel des Vertragsabschlusses überreichten und vorgestellten Arbeiten und Leistungen oder Teilen hiervon, seien diese urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung der Agentur. Dies gilt auch für eine Verwendung in veränderter Form sowie für die der Leistungen der Agentur zugrunde liegenden Ideen.

Die Annahme eines Präsentationshonorars seitens der Agentur begründet keine Zustimmung zur Verwendung der Präsentationsmaterialien.

Die Eigentums- und Urheberrechtsrechte an den von der Agentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei der Agentur.

Vertragsschluss / Leistungsumfang

Angebote der Agentur sind freibleibend. Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung seitens der Agentur zustande. Als Auftragsbestätigung gilt auch die Übersendung einer Rechnung.

Der Umfang, der von der Agentur zu erbringenden Leistungen, ergibt sich aus der bei Vertragsabschluss aktuellen Leistungs- und Produktbeschreibung bzw. individuell vereinbarten Leistungen bzw. Nebenabreden, die zur Gültigkeit der Schriftform bedürfen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Wurde keine feste Vergütung vereinbart oder wurden auf Veranlassung des Auftraggebers Arbeiten über den vereinbarten Umfang hinaus durchgeführt, so gilt der zu diesem Zeitpunkt aktuelle und dem Auftraggeber ausgehändigte Stundensatzkatalog.

Sämtliche Arbeitsmittel (Dateien, Illustrationen, Modelle etc.), die die Agentur zwecks Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erstellt oder erstellen lässt, verbleiben im Eigentum der Agentur. Die Agentur ist, sofern nicht mit dem Auftraggeber etwas anderes vereinbart ist, weder zur Herausgabe, noch zur Aufbewahrung bzw. Speicherung verpflichtet.

Die Agentur ist nicht verpflichtet, Aufträge auf ihre wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.

Beauftragung Dritter

Der Agentur bleibt es freigestellt, zur Ausführung der ihr erteilten Aufträge oder Teilen hiervon Dritte zu beauftragen.

Im Falle der Vermittlung von Fremdleistungen (insbesondere von Werbeträgern, sonstigen Media-Leistungen (Presse, Funk, TV etc.), Dienstleistungen usw.) sind die jeweils aktuellen Preislisten der beauftragten Dritten zu Grunde zu legen.

Fremdleistungen beauftragt die Agentur, soweit mit dem Auftraggeber vereinbart, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Agentur haftet nicht für mangelhafte Leistungen beauftragter Dritter, verpflichtet sich jedoch, im Falle einer mangelhaften Leistung seitens des Dritten Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber abzutreten.

Die Agentur berechnet für die Vermittlung und Beauftragung von Fremdleistungen eine Vermittlungsprovision (Service-Fee) in Höhe von 15 % der für den Fremdauftrag geschuldeten Vergütung.

Lieferung und Lieferfristen

Die Lieferverpflichtung seitens der Agentur gilt als erfüllt, wenn die in Auftrag gegebenen Leistungen und Arbeiten abgeschlossen und die Erzeugnisse zum Versand gebracht worden sind. Die Gefahr des Untergangs geht ab Versendung auf den Auftraggeber über, gleich auf welchem Wege die Übermittlung erfolgt.

Lieferfristen sind nur verbindlich, soweit diese durch die Agentur schriftlich bestätigt sind und etwaige durch den Auftraggeber zu erfüllende Mitwirkungspflichten vollumfänglich erfüllt sind.

Im Fall des Eintritts unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Agentur liegen und nachweislich für die Lieferung des Vertragsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind, verlängert sich die Lieferfrist bis zur Beseitigung des Hindernisses. Die Agentur verpflichtet sich, im Falle des Eintretens entsprechender Hindernisse den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Gerät der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist die Agentur berechtigt, den entstandenen Leistungsausfall gemäß der gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.

Kosten für Fracht, Porto, Verpackung und sonstige Übermittlungskosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Zahlung / Zahlungsverzug / Eigentumsvorbehalt

Die vereinbarten Preise sind Netto-Preise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzuzusetzen ist.

Von der Agentur im Zusammenhang mit dem Auftrag zu leistende Abgaben (Künstlersozialabgaben, GEMA-Gebühren, Zölle etc.), auch wenn diese nach Beendigung des Auftrags anfallen, werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.

Rechnungen der Agentur sind sofort ohne Abzug fällig. Einwendungen gegen von der Agentur gestellte Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Die Fälligkeit wird durch das Vorbringen von Einwendungen nicht berührt. Unterbleibt eine fristgemäße Geltendmachung von Einwendungen, so gilt dies als Anerkennung der Rechnung.

Die Agentur berechnet Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 1 Diskontsatzüberleitungsgesetz (DÜG). Weist der Auftraggeber eine niedrigere oder die Agentur eine höhere Belastung nach, so ist der Verzugszinssatz entsprechend niedriger oder höher anzusetzen.

Für nicht eingelöste oder zurückgebuchte Lastschriften hat der Auftraggeber der Agentur sämtliche entstandenen Kosten zu ersetzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Agentur jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen.

Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen von der Agentur nicht anerkannter Gegenansprüche des Auftraggebers oder eine Aufrechnung hiermit nicht zulässig.

Die Agentur ist berechtigt, 50 % der vereinbarten Auftragssumme bei Vertragsschluss in Rechnung und fällig zu stellen.

Die Agentur ist berechtigt, bei länger andauernden Aufträgen Teilrechnungen zu stellen, mit denen bis zum jeweiligen Zeitpunkt erbrachte Leistungen abgerechnet werden.

Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Agentur berechtigt, nach entsprechenden Ankündigungen und unter angemessener Frist Preisänderungen vorzunehmen.

Bis zur vollständigen Zahlung verbleibt das Eigentum an den erstellten Arbeiten/Liefergegenständen bei der Agentur.

Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Agentur nach Mahnung berechtigt, von dem Auftraggeber oder soweit die Übermittlung auf Anweisung des Auftraggebers an einen Dritten erfolgte, von diesem die Herausgabe zu verlangen.

Rücktritt / Kündigung / Stornierung

Dauerschuldverhältnisse ohne vereinbarte Mindestlaufzeit sind durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich kündbar, soweit nicht abweichend hiervon eine andere Kündigungsfrist vereinbart wurde.

Das Recht der Vertragsparteien zur vorzeitigen, außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund der Agentur zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber mit der Entrichtung von Rechnungsbeträgen für zwei fällige monatliche Rechnungen oder Leistungspauschalen in Zahlungsverzug gerät.

Im Falle der Kündigung des Auftrages seitens des Auftraggebers ist die Agentur berechtigt, 40 % des vereinbarten Honorars für die Bearbeitung des Auftrages und entgangenen Gewinns zu fordern, es sei denn, der Auftraggeber weist einen tatsächlich geringeren Schaden nach. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines tatsächlichen, höheren Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt.

Gesellschaft für Information
und Public Relations mbH

Marienstraße 11
30171 Hannover
Fon: 0511 97851-0
Fax: 0511 97851-27

info@ipr-werbeagentur.de
www.ipr-werbeagentur.de

Geschäftsführer
Frank Handwerk
Mark Hellwig
Holger Langkopf

Amtsgericht Hannover
HRB 7503

Nord/LB Hannover
Kto.-Nr. 101 417 517
BLZ 250 500 00

Dresdner Bank AG Hannover
Kto.-Nr. 523 123 100
BLZ 250 800 20

Sparkasse Hannover
Kto.-Nr 205 74 95
BLZ 250 502 99

USt.-IdNr. DE115823797
St.-Nr. 2325 02527100915

Nutzungsrechte

Mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Abrechnungen wird die Agentur alle für die Verwendung benötigten Nutzungsrechte in dem Umfang an den Auftraggeber übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Nutzungsrechte an Arbeiten, die noch nicht oder nicht vollständig vergütet worden sind, verbleiben bis zum Ausgleich sämtlicher gestellter Rechnungen bei der Agentur.

Von der Agentur zur Verfügung gestellte Bilder, Grafiken, Texte und Softwarelösungen sind urheberrechtlich geschützt. Soweit nicht anders vereinbart, räumt die Agentur dem Auftraggeber nicht ausschließliche Nutzungsrechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Dauer des Einsatzes des Werbemittels ein. Die darüber hinausgehenden Verwendungen der Erzeugnisse oder Teilen hiervon, insbesondere die Bearbeitung oder Veränderung, bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Agentur.

Der Auftraggeber stellt die Agentur von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter wegen nicht durch die Agentur genehmigter Nutzungen urheberrechtlich geschützter Inhalte frei.

Die Agentur darf nach Zustimmung des Auftraggebers auf den erstellten Arbeiten in geeigneter Weise auf ihr Unternehmen hinweisen. Eine Verweigerung des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn insoweit ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden kann.

Der Auftraggeber haftet für die Verwendung von ihm zwecks Auftragsausführung zur Verfügung gestellter Daten, Vorlagen und sonstiger Unterlagen selbst, insbesondere hinsichtlich einer Verletzung von Urheberrechten Dritter. Eine Prüfungspflicht der Agentur hinsichtlich der durch den Auftraggeber oder eines von ihm beauftragten Dritten gelieferten Materialien besteht nicht. Gleiches gilt für das nach den Vorgaben des Auftraggebers für diesen neu erstellte Erzeugnis. Der Auftraggeber stellt die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Urheberrechtsverletzungen frei.

Gewährleistung / Haftung

Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der übermittelten Erzeugnisse umgehend nach Erhalt zu prüfen und Beanstandungen innerhalb von einer Woche ab Zugang geltend zu machen. Gibt der Auftraggeber die Ware schriftlich oder mündlich frei, und behält er sich die Geltendmachung von Mängelbeseitigungsansprüchen bei Freigabe nicht vor, erlöschen etwaige Mängelbeseitigungsansprüche und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere bei Rechtschreib- oder Inhaltsfehlern in durch den Auftraggeber freigegebenen Texten sowie Farbabweichungen bei Farb-Proofs (analog und digital). Ansprüche wegen versteckten Mängeln unterliegen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

Die Agentur haftet für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Sonstige Schadensersatzansprüche (z.B. aus Verschulden bei Vertragschluss, positiver Vertragsverletzung, Delikt) bestehen nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes seitens der Agentur oder ihrer Erfüllungshelfer. Ausgenommen hiervon sind wesentliche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragsziels von eminenter Bedeutung sind (sog. Kardinalpflichten).

Ansprüche wegen Verzugs und Unmöglichkeit sind auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt.

Besteht der Auftrag oder ein Teil hiervon in einer Weiterverarbeitung oder Änderung, so haftet die Agentur nicht für notwendige Beeinträchtigungen des zu bearbeitenden Erzeugnisses.

Im Falle berechtigter Beanstandungen ist die Agentur nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Mängel eines Teils der Arbeiten berechtigen nicht zur Beanstandung des gesamten Auftrages, es sei denn, die mangelfreien Teilarbeiten sind für den Auftraggeber nicht von Interesse. Bei verzögerter, unterlassener oder erfolgloser Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückabwicklung des Vertrages verlangen.

Geringfügige, insbesondere technisch bedingte Abweichungen farbiger Reproduktionen vom Original können nicht beanstandet werden.

Gleiches gilt hinsichtlich Abweichungen zwischen Andruck oder Proof (analog oder digital) und dem Auflagendruck.

Die Agentur übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die von dem Auftraggeber gegenüber einem Dritten zu erbringenden Verpflichtungen aus Verträgen und sonstigen Geschäftsverbindungen, die aufgrund der durch die Agentur gestalteten Werbemaßnahmen des Auftraggebers entstanden sind.

Ersatzansprüche des Auftraggebers verjähren unbeschadet des § 202 BGB in einem Jahr, es sei denn, dem Anspruch liegt grob fahrlässiges, vorsätzliches oder arglistiges Handeln seitens der Agentur zu Grunde.

Internet / webbasierte Werbemaßnahmen und Auftritte

Für im Internet veröffentlichte Erzeugnisse der Agentur gelten die vorstehenden Ziffern sinngemäß.

Die Agentur gewährleistet die Sicherheit der Daten des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung (Upload). Hiernach geht die Gefahr, insbesondere eines Zugriffs Dritter (z.B. durch Hacker-Angriffe) auf den Auftraggeber über. Ist zwischen der Agentur und dem Auftraggeber ein sog. Pflegevertrag vereinbart worden, so hat die Agentur zum Schutz der Daten des Auftraggebers einen den jeweils aktuellen technischen Möglichkeiten entsprechenden Sicherheitsstandard zu gewährleisten.

Gerät der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist die Agentur nach entsprechender Androhung innerhalb angemessener Frist berechtigt, für den Auftraggeber veröffentlichte Erzeugnisse aus dem Internet zu entfernen und hierfür sowie für ein Wiedereinstellen nach Rechnungsausgleich Kosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu berechnen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf dessen Internetpräsenz keine Inhalte zu veröffentlichen, die der Verbreitung obszöner, pornographischer, bedrohlicher oder verleumderischer Inhalte dienen. Gleiches gilt für das Setzen von Links auf Seiten, die entsprechende Inhalte aufweisen. Ein Verstoß berechtigt die Agentur zur sofortigen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Kostenersatzung, sofern der Vertragspartner den Verstoß selbst zu vertreten hat.

Aufrechnung / Minderung

Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen der Agentur ist nur mit unstrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann durch den Auftraggeber nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

Erfüllungsort / Gerichtsstand / Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die Vertragsparteien durch eine wirksame, dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.